

# Anhang zu Artikel 1 Nummer 31

## Anlage 1

(zu § 17 Absatz 1)

### Wahlbenachrichtigung

#### Wahlbenachrichtigung<sup>1</sup>

für die Wahl zum Sächsischen Landtag

Wahltag: Wahlzeit:	Sonntag, der 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
-----------------------	--

Freimachungs- vermerk
--------------------------

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den \_\_\_\_\_, 16:00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss bis spätestens Samstag, den \_\_\_\_\_, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein beantragt werden. Sie haben glaubhaft zu versichern, dass die beantragten Briefwahlunterlagen Ihnen nicht zugegangen sind.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwasige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Gemeinde \_\_\_\_\_ **Wahlraum** barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>3</sup> **Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.** \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_, E-Mail: \_\_\_\_\_;  
zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_, E-Mail: \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Das Muster für die Wahlbenachrichtigung sieht ein Kartenformat vor. Die Wahlbenachrichtigung kann jedoch auch im A4-Format gestaltet werden.

<sup>2</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

## Wahlbenachrichtigung / Wólbná zdžělenka<sup>1</sup>

für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma

Wahltag / džeń wólbow:  
Wahlzeit / čas wólbow:

Sonntag, der / njeźelu, dnja  
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr / 8:00 do 18:00 hodź.

Freimachungs-  
vermerk /  
porto zaplaćene

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den \_\_\_\_\_, 16:00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss bis spätestens Samstag, den \_\_\_\_\_, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein beantragt werden. Sie haben glaubhaft zu versichern, dass die beantragten Briefwahlunterlagen Ihnen nicht zugegangen sind.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtllich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Śće zapisany/a do zapsa wolerjow a możćeće w deleka podatej wólbnjej rumnosći wolić. **Přinjesće tutu zdžělenku na wólby sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz abo pućowanski pas.** Směće swoje wólbnje prawo jenož wosobinsce a jenož jónu wukorņeć.

Choćeće-li w druhej wólbnjej rumnosći swojeho wólbneho wokřesa abo z listom wolić, trjebaće **wólbnjy liscik**. Próstwy wo wólbnjy liscik přijimaju so jenož hač do pjatka, dnja \_\_\_\_\_, 16:00 hodź. abo při dopokazanym njenadźitnym schořenju tež hišće na dnju wólbow hač do 15:00 hodźin. Wo wólbnjy liscik możćeće erņnje, pisomņnje, z faksom abo z e-mail prosyć, nic pak telefonisce. Za to podajeće swójbnje njjeno, předmjena, datum naroda a dospolnu adresu; prosymy tež wo podaće deleka mjenowaneho čista w zapisu wolerjow. Stož za někoho druheho wo wólbnjy liscik a podložki za listowe wólby prosy, dyrbi **pisomnu polnomóć** předpolažić.

Njesće-li podložki za wólby z listom dostała/a, maće najpozdišo hač do soboty, dnja \_\_\_\_\_, 12:00 hodź. próstwu wo nowy wólbnjy liscik stajić. Zdobom wobkrućeće gmejņnje, zo njesćeće podložki za wólby z listom přijimal/a.

Wólbnje lisciki a podložki za listowe wólby so z póstom připósćelu abo hamtsce přepodadža. Wólbokmany móže sej je tež wosobinsce na gmejņnje wotewzac abo spohomóćņnjenu wosobu pósćac. Stož sej podložki wosobinsce wotewza, móže tež hnydom na gmejņnje wolić.

Kohož adresa prawjje podata njeje, njech to prosu swojej gmejņnje zdžěji.

Gemeinde / gmejna \_\_\_\_\_

Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei /  
wólbná rumnosć je z barjerami/ bjez barjerow<sup>3)</sup>

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. /  
wólbnjy wobwod/ćo. w zapisu wolerjow/ \_\_\_\_\_

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer /

Informacije wo wólbnjych rumnosćach bjez barjerow dótanjće pod tel. čisłom \_\_\_\_\_,

/ \_\_\_\_\_, e-mail \_\_\_\_\_,

zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer /

a wo srědkach pomocy slepym a špatņnje widžacym pod tel. čisłom \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_,

e-mail \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Das Muster für die Wahlbenachrichtigung sieht ein Kartenformat vor. Die Wahlbenachrichtigung kann jedoch auch im A4-Format gestaltet werden. / Předloha wólbnjeje zdžělenki je w formacie kartow zhotowjena. Móžeće wólbnu zdžělenku pak tež w formacie A4 zhotowić.

<sup>2</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versandungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Njeħodźi-li so wólbná zdžělenka adresatej spósredkować, dokelž je přećatņny, je tež pósťanje wólbnjeje zdžělenki na nowu adresu a zdžělenje noweje adresy gmejņnje móžne (prewentiwny pokiw, jeli so adresat zwěsćić njehodźi). Za tajku posyľku trjeba, póstowy poslužbar wotpowědņny nadawk. Dokladnu formulaciju ma gmejna po dorěčenju z konkretnym póstowym poslužbarjom zapisac.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen. / Stož njepritrjebje, prošu šmórnice.

(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug / ewtl. postajić, kak z posyľku wobchadźec, hdyž so adresat namakać njehodźi abo hdyž je přećatņny<sup>2</sup>)

(Adresse / adresa:)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wahlscheinantrag**

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bei Wahl in einem Wahlraum muss der Wahlschein vorgelegt werden.

In diesen Fällen

1. den Antrag in Druckschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die

Gemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines**

Für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines

- für mich                       als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person. <sup>1</sup>

Familiename, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,  
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

- wird abgeholt.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) <sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten)**Vollmacht der oder des Wahlberechtigten**

Ich bevollmächtige

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins  
 zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Familiename, Vornamen: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

**Erklärung der oder des Bevollmächtigten** (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich,  
Familiename, Vornamen: \_\_\_\_\_,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)

<sup>1</sup> Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht der oder des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung.

<sup>2</sup> Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden.

## Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bei Wahl in einem Wahlraum muss der Wahlschein vorgelegt werden. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druckschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisajće a pósćelće jenož, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbny wobwodze swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom. Hdyž woliće we wólbnej rumnosći, maće wólbny lisćik předpolažić. W tajkim padže

1. próstwu w čišćanym pismje wupjelńće,
2. štož přitřechi, prošu nakřížikujće
3. pósćelće próstwu w frankěrowanej wobalce (ze zapłaćenym portom) z póštu wróćo

An die  
Gemeinde / gmejnje

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudžělenje wólbneho lisćika

Für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines  
Za wólby do krajneho sejma dnja \_\_\_\_\_ prošu wo wudžělenje wólbneho lisćika

- für mich / za sebje.  als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person /  
jako zastupjer/ka slědowaceje wosoby<sup>1</sup>

Familienname, Vornamen /

swójbne mjeno/předmjeno/-je: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / datum naroda: \_\_\_\_\_

Anschrift / adresa: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, č. domu, póstowe čisło a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbny lisćik a podložki za listowe wólby

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / pósćelće mi na horjeka podatu adresu.  
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / pósćelće mi na slědowacu adresu:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, č. domu, póstowe čisło a město/wjes)

- wird abgeholt / sej wotewzam.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) / Prošu pósćelće mi pokiwy za wólby z listom w serbskej rěči. (To plaći jenož w sydelskim rumje.)<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
(Datum / datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten / podpis wólbokmaneje wosoby abo – w padže zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)

### Vollmacht der oder des Wahlberechtigten / Połnomóć wólbokmaneje wosoby

Ich bevollmächtige / Spółnomócnjam

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines / k zapodaću próstwy wo wudžělenje wólbneho lisćika

- zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólby

Familienname, Vornamen / swójbne mjeno, předmjeno: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer / dróha, č. domu: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort / póstowe čisło, město/wjes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / datum naroda: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum / datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneje wosoby)

**Erklärung der oder des Bevollmächtigten** (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen) /  
**Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby** (nima wólbokmany/a wupjelnić)

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam  
Familiennamen, Vornamen / mjeno, předmjeno: \_\_\_\_\_,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen / zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.

\_\_\_\_\_  
(Datum / datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

- \_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht der oder des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štóž za někoho drugeho wo podložki prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotrězk 1 krajneho porjada wo wólbach). Zapisk w polu „Połnomóć wólbokmaneje wosoby“ tute wuměnjenje spjelnja.
- <sup>2</sup> Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadže 2 krajneho porjada wo wólbach ma so łopjeno z pokiwami za wólbny lisćik w serbsčiny připožić, je-li wólbokmana wosoba w próstwy wo wólbny lisćik w serbsčiny wo to prosyła. Zwonka serbskeho sydlenkeho ruma móže so tutón dypk z formulara za próstwu šmórnyć.

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde \_\_\_\_\_**  
**über das Recht auf Einsicht in das**  
**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag  
am \_\_\_\_\_

**1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde**

\_\_\_\_\_

für die Wahlbezirke der Gemeinde

\_\_\_\_\_

wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der üblichen Dienststunden<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

(Ort der Einsichtnahme)<sup>2</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,**

spätestens am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindeverwaltung<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum \_\_\_\_\_ eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

---

(Nummer und Name)

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) versäumt haben,
- b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum \_\_\_\_\_ 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder  
(2. Tag vor der Wahl)

elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: \_\_\_\_\_
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

Ort, Datum

Gemeindeverwaltung

---

<sup>1</sup> Ggf. Zeiten angeben.

<sup>2</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

**Wozjewjenje**  
**gmejny \_\_\_\_\_**  
**wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudźělenje wólbnych lisćikow**

za wólby do Sakskeho krajneho sejma  
dnja \_\_\_\_\_

1. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu

\_\_\_\_\_

za wólbne wobwody gmejny

\_\_\_\_\_

budže wot \_\_\_\_\_ do \_\_\_\_\_

(20. do 16. džen do wólbow)

w dobre, hdyž je zarjad wotewrjeny <sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

(městnosť, hdžež so dohlad do podložkow poskići)<sup>2</sup>

wólbokmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobre móža sej wólbokmani wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotrež zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbokmany móže prawosć abo dospołnosť svojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbokmany prawosć abo dospołnosť datow druhich w zapisu wolerjow registrowanych wosobow přepruwować, ma přeswědčiwje fakty přednjesć, dla kotrychž móhł zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanje njewobsteji nastupajo daty wólbokmanych, kotrež maja w přizjewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 wotrězku 1 zwjazkowneho přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w awtomatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny.<sup>3</sup>

Wolic móže jenož, štož je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow,

najpozdišo dnja \_\_\_\_\_ hač do \_\_\_\_\_ hodž.

(16. džen do wólbow)

w gmejnskim zarjedže<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_

přećiwjenje zapodać.

Přećiwjenje móže so pisomnje abo ertnje za protokol podać. Wólbokmanym, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělnych přičin dla přećiwjenje sami zapodać njemóža, móže druha wosoba pomhać.

3. Wólbokmani, kotřiž su w zapisu wolerjow registrowani, dóstanu najpozdžišo dnja \_\_\_\_\_ wólbnu zdžělenku.

(21. džeń do wólbow)

Štóž wólbnu zdžělenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajíc, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže.

Wólbokmani, kotřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrowani a kiž su wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdžělenku njedóstanu.

4. Štóž wólbny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbny mokrjesu

(číslo a mjeno)

- z wotedaćom hłosa w kóždejškuli wólbnej rumnosći (wólbny wobwod) tutoho wólbneho wokrjesa

- abo přez wólby z listom

wobdžělic.

5. Wólbny lisćik dóstanje na wotpowědnu próstwu

5.1 wólbokmany, kiž je w zapisu wolerjow registrowany,

5.2 wólbokmany, kiž w zapisu wolerjow registrowany njeje,

a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo zapřijeć do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 krajneho wólbneho porjada (hač do \_\_\_\_\_) abo za protest přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do \_\_\_\_\_) skomdžil,

b) hdyž je jeho prawo na wobdžělenje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodaće próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodaće přećiwjenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,

c) hdyž bu jeho wólbne prawo w procesu přećiwjenja zwěscene a gmejna/město wo tym hakle po dokónčenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbny lisćik móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do \_\_\_\_\_ 16:00 hodž., w gmejnskim zarjedže ertnje, pisomnje abo elektronisce prosyc.

(2. džeń do wólbow)

Při dopokazanym njejapkim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće podať njemóže chiba jenož z njepricpějomyimi čezemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 15:00 hodž., wo wólbny lisćik prosyc.

Hdyž wólbokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisćik, wo kotryž bě prosyl, dóstał njeje, móže hač do dnja do wólbow, 12:00 hodž., nowy dostať.

W zapisu wolerjow njeregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudžělenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 15:00 hodž., prosyc.

Štóž wo wólbny lisćik za druha wosobu prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazať, zo je k tomu woprawnjeny. Wólbokmanym, kotřiž čitať njemóža abo kiž čělnych přičin dla próstwu sami stajic njemóža, smě druha wosoba pomhať.

## 6. Z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany

- hamtski hłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žoľtu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list póslać, a
- łopjeno z pokiwami za listowe wólbny.

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny móže druha wosoba za wólbokmaneho jenož wotewzać, hdyž z pisomnej poľnomocu dopokaza, zo smě podložki přijec, a hdyž spoľnomócnjena wosoba wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjady do přijeca podložkow pisomnje wobkrućić. Je-li trjeba, ma spoľnomócnjena wosoba swój wupokaz předpoľožić.

Wólbokmanym, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělnym přičin dla swój hlós sami woznamjenić njemóža, móže druha wosoba při hłosowanju pomhać. Wona ma znajmjeńša 16. lět stara być. Pomoc při hłosowanju je ryzy techniskeho razu. Pomocnik/ pomocnica njesmě wólbokmanu wosobu w rozsudze wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmanej/wólbokmaneho změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanej/ wólbokmanym. Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widži a słyši.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćikom sčasom na podate městno póslać, tak zo wólbny list najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16:00 hodžin dórdže. Móže podložki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbny lisće podawa.

### **Pokiwany k prawu na škit datow**

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosyť abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwjenje zapodať, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. přećiwjenja wužiwać; § 16 a § 19 krajneho wólbneho porjada.

Je-li něchtó próstwu wo wudžělenje wólbneho lisćika stajiť abo ma-li poľnomóc za próstwu wo wólbny lisćik a/abowotewzaće wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. pruwowanje spoľnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 krajneho wólbneho porjada. Podaća we wobkrućenju spoľnomócnjeneje wosoby, zo při přijecu podložkow wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje, słuža pruwowanju, hač je spoľnomócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisćik prosyť resp. wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny přijec, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 krajneho wólbneho porjada.

Gmejna wjedže zapis wo wudžělenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrězk 7 krajneho wólbneho porjada, zapis wo wólbnych lisćikach, kiž buchu jako njeplaćiwje deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 krajneho wólbneho porjada, kaž tež zapis wo spoľnomócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotrež buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 krajneho wólbneho porjada.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapřijec do zapisa wolerjow, protest přećiw zapisej wolerjow a próstwa wo wudžělenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudžělenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólbny spoľnomócnjeneje wosobje so bjez tutych podacow wobdžělać njemóže.
3. Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamoľwita. Kontaktne daty zamoľwiteje wosoby za škit datow w zarjady su: \_\_\_\_\_

4. Při pohórškach dla zapowědženeho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika přijimuje wosobinske daty wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: \_\_\_\_\_).
5. Doba składowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudžělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 krajneho wólbneho porjada: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo drugeho postajił abo hdyž móhli za instancu, kotraž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
6. Sće-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
- prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
  - prawo na sporjedženje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
  - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
  - prawo na wobmjezowanie wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
- Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 krajneho wólbneho porjada, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 krajneho wólbneho porjada.
7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na zamołwiteho/ zamołwitu za škit datow a transparencu Sakskeje wobroćić (póstowa adresa: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r)/ zamołwity/a Sakskeje za škit datow a transparencu, PF 12 00 16, 01001 Drježdžany/ Dresden, e-mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)).

městnosť, datum

gmejnski zarjad

---

<sup>1</sup> ewtl. časy podać

<sup>2</sup> Za kóžde městno, hdžež je dohlad móžny, ma so podać, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidžělene wjesne džěle a podobne abo čista wólbnych wobwodow podać.

<sup>3</sup> štož njepritrjechi, šmórnyć

<sup>4</sup> službne městno, twarjenje a stwu podać

**Wahlschein**

<b>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt</b>	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____	
Name _____ _____ _____	<b>Nur gültig für den Wahlkreis</b> _____ Wahlschein-Nr. _____ Wählerverzeichnis-Nr. _____ oder <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Wahlschein gemäß § 22 Absatz 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk _____
geboren am _____	
<sup>2</sup> wohnhaft (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl, Wohnort) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen  1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises <b>oder</b> 2. durch Briefwahl. _____, den _____  <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>(Dienstsiegel)</span> <span>(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)</span> </div>	
<b>Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!</b>	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.  Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <sup>3</sup>  Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass <input type="checkbox"/> <sup>4</sup> ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe. <input type="checkbox"/> <sup>4</sup> ich, _____ <div style="text-align: center;">(Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift)</div> _____ <div style="text-align: center;">(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift)</div> den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.  <div style="text-align: right; margin-right: 100px;">Unterschrift der Wählerin oder des Wählers oder der Hilfsperson</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <span>_____, den _____ (Ort) (Datum)</span> <span>_____ (Vor- und Familienname)</span> </div>	

<sup>1</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen.

<sup>2</sup> Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

<sup>3</sup> Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar.

## Wahlschein/Wólbny lisćik

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt/ Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja.**

Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny lisćik za wólbny k Sakschemu krajnemu sejmej dnja \_\_\_\_\_

Name/Knjez/Knjeni

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Nur gültig für den Wahlkreis/  
 Plaći jenož za wólbny wokrjes** \_\_\_\_\_

Wahlschein-Nr./wólbny lisćik č. \_\_\_\_\_

Wählerverzeichnis-Nr./ č. w zapisu wolerjow \_\_\_\_\_

oder/abo

<sup>1</sup> Wahlschein gem. § 22 Absatz 2 LWO/  
 wólbny lisćik po § 22 wotst. 2 LWO

vorgesehener Wahlbezirk/předwidžany wólbny wobwod \_\_\_\_\_

geboren am/rodž. dnja \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> wohnhaft/ bydłacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, č. domu) \_\_\_\_\_  
 (Postleitzahl, Wohnort/póstowe č., wjes/město) \_\_\_\_\_

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben ange-  
 gebenen Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines  
 Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen  
 Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises **oder**
2. durch Briefwahl.

móže so z tutym wólbny lisćikom na wólbach w horjeka  
 mjenowanym wólbny wokrjesu wobdžělić

1. hdyž je wotedal/a wólbny lisćik a předpožył/a personalny  
 wupokaz abo pućowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbny  
 wobwodže horjeka mjenowaneho wólbneho wokrjesa **abo**
2. hdyž z listom woli.

\_\_\_\_\_, den/dnja \_\_\_\_\_  
 (Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des  
 Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde  
 - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)

### Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“  
 nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort,  
 Datum und Unterschrift zu versehen.

### Kedžbu, štóž z listom woli!

Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“  
 prošu nic wottřhać. Wone sluša k wólbnemu lisćikej. Prošu  
 podajće městnosć a datum aje podpisajće.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3</sup>/Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam<sup>3</sup>

Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass/  
 Wobkrućam město přisahi, znajo scěwki wopačneho wobkrućenja, zo

<sup>4</sup> ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe./  
 sym ja připoloženy hłosowanski lisćik wosobinsce woznamjenil/a.

<sup>4</sup> ich,/sym ja,

\_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/  
 předmjeno a swójbne mjeno pomocneje wosoby w čišćanym pismje)

\_\_\_\_\_  
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/  
 dróha, č. domu, póstowe čisło, wjes/město bydlenja pomocneje wosoby)

den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet  
 habe./

připoloženy hłosowanski lisćik jako pomocna wosoba po jasnje wuprajenej woli wolerja/ki woznamjenil/a.

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers  
 oder der Hilfsperson/  
 podpismo wolerja/ki abo pomocneje wosoby

\_\_\_\_\_, den/dnja \_\_\_\_\_  
 (Ort/ městnosć) (Datum/datum) (Vor- und Familienname/ předmjeno a swójbne mjeno)

<sup>1</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen. / Nakřížikuje gmejna.

<sup>2</sup> Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt. /Jenož wupjelńće, chceće-li podložki  
 na druhu adresu měć.

<sup>3</sup> Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe  
 bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. / Skedžbnjamy na chlostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beein-  
 trächtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer ande-  
 ren Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtig-  
 ten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter miss-  
 bräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten  
 ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr  
 vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson  
 zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger As-  
 sistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der  
 oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar. Wolerjam, kotřiz njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych  
 přičin dla swóy hłos sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna  
 wosoba njesmě wólbokmaneho/ wólbokmanu w rozsudze wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo  
 rozsud wólbokmaneho/ wólbokmanej změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez  
 pomocnej wosobu a wólbokmanym/ wólbokmanej. Pomocna wosoba ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa  
 wobkrućenje město přisahi za listowe wólbny. Wona ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widzi a slyši. Njejedna pomocna  
 wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/ wólbokmanej hrozí chostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna  
 wosoba hłos wólbokmanej/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swóy rozsud jasnje zwurazniła.



### Merkblatt zur Briefwahl

#### Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen kleineren grünen Wahlumschlag,
4. den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen:

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**. Dazu bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ beachten!

Nach § 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes dürfen Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

#### Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** kennzeichnen. Sie haben **zwei** Stimmen: links die Direktstimme und rechts die Listenstimme.
2. Den gekennzeichneten Stimmzettel **unbeobachtet** in den **kleineren grünen** Wahlumschlag legen und diesen verschließen.
3. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.
4. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar.  
  
Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer \_\_\_\_\_.
5. Den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen.

6. Den verschlossenen Wahlbrief **rechtzeitig** absenden oder bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben. **Wahlbriefe, die nicht bis zum Wahltag, 16:00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!**

**Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens am dritten Werktag vor der Wahl (\_\_\_\_\_), bei entfernt liegenderen Orten noch früher bei \_\_\_\_\_<sup>1</sup> eingeliefert werden. Der Wahlbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der gelben Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

---

<sup>1</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

# Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

## Česćeni wolerjo!

Z tutym listom sćelemy Wam sćěhowace podložki za wólby k \_\_\_\_ Sakskemu krajnemu sejmej we Wašim wólbny mokrjesu (hlejće wólbny lisćik), mjenujcy:

1. wólbny lisćik,
2. hamtski hłosowanski lisćik,
3. hamtsku mjeńšu zelenu wólbnu wobalku a
4. hamtsku žoľtu wólbnu wobalku.

Na wólbach so wobdźěliće:

1. hdyž **wotedaće wólbny lisćik** a předpołožiće personalny wupokaz abo pućowanski pas a hdyž z **we wólbnej rumnosći wothłosujeće**, a to w kóždymžkuli wólbny mokrjes, kotryž na Wašim wólbny mokrjesu stoji,

**abo**

2. hdyž **wotedaće abo pósćeleće wólbny lisćik** zarjadyj (hlej adresa na wólbnej wobalce). K tomu wobkedźbujće prošu „Wažne pokiwy za wólby z listom“.

Po § 13 wotst. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach smě kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž bjez woprawnjenja woli abo njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfaľšuje so po § 107a wotst. 1 a 3 Chłostanskeho zakonika z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Hižo pospyt je chłostajomny.

---

## Wažne pokiwy za wólby z listom

1. Woznamjeńće swój hłosowanski lisćik **wosobinsce a bjez toho, zo Was něchtó wobkedźbuje**. Maće dwaj hłosaj: na ľěwym boku direktny hłos za kandidata a na prawym boku hłos za stronu, kotraž na lisćinje stoji.
2. Tykńće woznamjenjeny hłosowanski lisćik do **mjeńšeje zeleneje** wobalki a ju zalěpće.
3. Podpisajće **„Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“** w delnej połojcy wólbneho lisćika a zasadźće tam tež městnosć a datum.
4. Wolerjam, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělnych přičin dla hłosowanski lisćik sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa tež „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“. Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych přičin dla swój hłos sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa wobkrućenje město přisahi za listowe wólby. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudze wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmanej změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmanej.

Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widzi a slyši.

Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmanej hrozy chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna wosoba hłos wólbokmanej/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła.

Wolerjo, kotřiž su slepi abo hubjene widza, móža při woznamjenjenju hłosa šablonu hłosowanskeho lisćika wužiwać, kotruž zwjazk slepych darmo poskićuje. Za wužiwanje šablonow hłosowanskeho lisćika je prawy horni rózka wšitkich hłosowanskich lisćikow džěrkowany abo wotrězany. To pomha prawemu wužiwanju tutech šablonow. Bliže informuja wo šablonach hłosowanskeho lisćika pod tel. \_\_\_\_\_.

5. Tykńće potom začinjenu wólbnu wobalku hromadže z podpisanym wólbny mokrjes do **wjetšeje žoľteje** wólbneje wobalki a začinće ju.
6. Zalěpjeny wólbny list zarjadyj **sčasom** pósćelće abo jón wosobinsce wotedajće. **Wólbne listy, kotrež hač do wólbneho dnja, w 16 hodź., do zarjada dóšli njejsu, so njewobkedźbuja!**

**W Zwjazkowej republice Němskej** maće wólbny list najpozdžišo na třecim džělowym dnju do wólbow (\_\_\_\_\_), z wotležanych městnosćow hišće zašo, pola .....<sup>1</sup> zapodać. Wólbny list njetrebaće frankěrować. Přejeće-li sebi wosebitu formu póstoweho transporta, dyrbiće za to třěbny přidatny poplatk za wólbny list placić.

**Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskej** maće wólbny list sčasom na pósće wotedać a sej transport z lětadlom wužadac. Wólbny list dyrbi so jako posylka mjezynarodneje póstoweje služby frankěrować. Potajkim dyrbiće za wólbny list poplatk placić, kotryž so w kraju žada. Na wólbny mokrjes pod adresu podajće jako kraj: „ALLEMAGNE“ abo „GERMANY“. Maće-li wobmyslenja, wólbny list z wukrajnej póštu pošlać, dokoľž je žoľteje barby dla napadny, tykńće jón do neutralneho kuwerta a jón na pósće wotedajće.

---

<sup>1</sup> Póstowe předewzaće, kotremuž je krajny nawoda wólbow nadawk darmotneho posředkowanja dowěrić.

## Kreiswahlvorschlag

An die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter

---

---

## Kreiswahlvorschlag

der (Name der Partei mit Kurzbezeichnung)

---

des/der (Kennwort des anderen Wahlvorschlages)

---

für die Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

im Wahlkreis (Name und Nummer)

---

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 30 LWO wird als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen:

Familienname<sup>1</sup>, Vornamen:

---

Ordensname, Künstlername

---

Geburtsdatum, Geburtsort:

---

Beruf oder Stand:

---

Anschrift (Hauptwohnung):

---

Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist:

---

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

---

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Dem Kreiswahlvorschlag sind als Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

<sup>2</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen i. S. d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG und bei Kreiswahlvorschlägen von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,<sup>3</sup>
4. Nachweis, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

_____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____
(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)
(Funktion)	(Funktion)	(Funktion)

(Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner anzugeben.)

<sup>3</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

## Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages

(Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

Ich,

Familienname<sup>1</sup>, Vornamen: \_\_\_\_\_

Ordensname, Künstlername: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

im Wahlkreis \_\_\_\_\_

(Nummer und Name des Wahlkreises)

für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

<sup>2</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf der Landesliste der \_\_\_\_\_ zugestimmt.

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

<sup>2</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

---

### Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1</sup> Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

<sup>2</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>3</sup> Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz und Ihre Wählbarkeit nach § 14 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Sächsisches Wahlgesetz). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 Sächsisches Wahlgesetz möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

<sup>2</sup> Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters sind von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzutragen.

**Niederschrift<sup>1</sup>**  
**über die Mitglieder-/Vertreterversammlung<sup>2</sup>**  
**zur Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten**

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

zur Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag

\_\_\_\_\_  
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Form der Einladung)

- eine – gemeinsame –<sup>2</sup> Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis  
(Mitgliederversammlung zur Wahl einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –<sup>2</sup> besonderen Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes für die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –<sup>2</sup> allgemeinen Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

(Gemeinsame Mitgliederversammlung oder gemeinsame Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidatinnen und Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder, wenn gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.)<sup>1</sup>

auf den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

nach

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zum Zweck der Aufstellung einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten
- zum Zweck der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten

einberufen.

Erschienen waren \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter<sup>2,3</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)



Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
  - für die besondere Vertreterversammlung
  - für die allgemeine Vertreterversammlunggewählt worden sind;<sup>4</sup>
2.  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
  - dass auf ihre oder seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3.  dass nach der Satzung der Partei
  - dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
  - dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschlussals Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer<sup>5</sup>  
\_\_\_\_\_
4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der von ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin oder des von ihr oder ihm bevorzugten Bewerbers zu kennzeichnen oder zu vermerken hat;
5. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerberinnen oder Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

(Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer kennzeichneten oder vermerkten den Namen der von ihnen gewünschten Bewerberin oder des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. \_\_\_\_\_ Stimmen
2. \_\_\_\_\_ Stimmen
3. \_\_\_\_\_ Stimmen

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmen dagegen<sup>6</sup>: \_\_\_\_\_

Zusammen: \_\_\_\_\_

Hiernach hat \_\_\_\_\_ - keiner der Vorgeschlagenen<sup>7</sup>  
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Im 2. Wahlgang<sup>8</sup> wurde zwischen folgenden Bewerberinnen oder Bewerbern - in gleicher Weise wie  
beim 1. Wahlgang -<sup>9</sup> abgestimmt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Dabei erhielten:

1. \_\_\_\_\_ Stimmen

2. \_\_\_\_\_ Stimmen

3. \_\_\_\_\_ Stimmen

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmen dagegen<sup>10</sup>: \_\_\_\_\_

Zusammen: \_\_\_\_\_

Hiernach ist als Direktkandidatin oder  
Direktkandidat gewählt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Familiennamen, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Familiennamen und Vornamen von zwei  
an der Versammlung teilnehmenden Personen)

neben der Leiterin oder dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Schriftführerin oder Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

- \_\_\_\_\_
- <sup>1</sup> Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 21 Absatz 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
  - <sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.
  - <sup>3</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.
  - <sup>4</sup> Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.
  - <sup>5</sup> Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
  - <sup>6</sup> Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
  - <sup>7</sup> Nichtzutreffendes streichen.
  - <sup>8</sup> Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
  - <sup>9</sup> Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
  - <sup>10</sup> Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

**Versicherung an Eides statt**

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter<sup>1</sup> des Wahlkreises

\_\_\_\_\_  
(Nummer und Name)

**an Eides statt,**

1. dass die – gemeinsame –<sup>2</sup> Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>3</sup> der

\_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im oben genannten Wahlkreis

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag zu benennen;

2. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;  
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten  
zwei teilnehmenden Personen

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Kreiswahlleiterin oder einem Kreiswahlleiter abzugeben ist.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der Dienststelle  
der Kreiswahlleiterin oder  
des Kreiswahlleiters)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

### Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag,

in dem

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers)

\_\_\_\_\_  
(Wohnort und Postleitzahl - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift)

als Bewerberin oder Bewerber im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

benannt ist.

Für den Fall der Nichtanerkennung der o.g. Vereinigung als Partei unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort:

\_\_\_\_\_  
(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

---

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

### **Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2</sup>**

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel) \_\_\_\_\_ (Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

---

<sup>2</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

<sup>2</sup> Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters sind von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzutragen.

Landesliste

An die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen Macherstr. 63 01917 Kamenz

Landesliste

der

(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen:

Table with 5 columns: Lfd. Nr., Familienname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort. It contains two rows of data for candidates 1 and 2.

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

- 1. Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
2. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

, den

(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift) (Funktion) (Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift) (Funktion) (Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift) (Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

1 Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage angeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.
2 Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.
3 Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.



## Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste

(Vollständig und in Druckschrift ausfüllen)

Ich,

Familienname<sup>1</sup>, Vornamen: \_\_\_\_\_

Ordensname, Künstlername: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in der Landesliste der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

<sup>2</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_ (Nummer und Name des Wahlkreises)

zugestimmt.

<sup>2</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (eigenhändige Unterschrift)

---

### Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1</sup> Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

<sup>2</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>3</sup> Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 Sächsisches Wahlgesetz und Ihre Wählbarkeit nach § 14 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei ( \_\_\_\_\_ )<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sächsisches Wahlgesetz). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 Sächsisches Wahlgesetz möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

**Niederschrift<sup>1</sup>  
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung<sup>2</sup>  
zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste**

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag

\_\_\_\_\_  
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

nach \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

zur Aufstellung einer Landesliste

zur Änderung einer Landesliste

einberufen.

Erschienen waren \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter.<sup>2, 3</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

<sup>1</sup> Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen. Alle Angaben in Druckschrift.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Land in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 für die besondere Vertreterversammlung  
 für die allgemeine Vertreterversammlung  
gewählt worden sind;<sup>4</sup>
2.  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist  
 dass auf ihre oder seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3.  dass nach der Satzung der Partei  
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen  
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss  
als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer<sup>5</sup> \_\_\_\_\_
4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet den oder die Namen der oder des von ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin, Bewerberinnen, Bewerbers oder Bewerber und die Reihenfolge zu kennzeichnen oder zu vermerken hat;
5. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr. \_\_\_\_\_ einzeln

2. Nr. \_\_\_\_\_ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer kennzeichneten oder vermerkten den oder die Namen der von ihnen gewünschten Bewerberin, des von ihnen gewünschten Bewerbers oder der von ihnen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

\_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.

<sup>5</sup> Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit).

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerberinnen oder Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:<sup>6</sup>

Lfd. Nr.	Familienname <sup>7</sup> , Vornamen, Ordensname, Künstlername	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwoh- nung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

\_\_\_\_\_

(Familiennamen und Vornamen von zwei teilnehmenden Personen)

neben der Leiterin oder dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerberinnen und der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Schriftführerin oder Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname in Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

<sup>6</sup> Die Bewerberinnen oder Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

<sup>7</sup> Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

**Versicherung an Eides statt**

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter<sup>1</sup> des Freistaates Sachsen

**an Eides statt,**

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>2</sup> der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei und Kurzbezeichnung)

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Ort)

die Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat;

2. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten  
zwei teilnehmenden Personen

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Landeswahlleiterin oder einem Landeswahlleiter abgegeben ist.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer oder seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der Dienststelle  
der Landeswahlleiterin oder  
des Landeswahlleiters)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

### Unterstützungsunterschrift (Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

---

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2</sup>

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlIG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1</sup> Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.



(zu § 24 Absatz 3 Nummer 1 und § 39 Absatz 1 Satz 3)

**Stimmzettelmuster**

- Mindestens DIN A4 -

**Stimmzettel**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_

**Sie haben 2 Stimmen**



**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer oder eines  
Wahlkreisabgeordneten



**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer Landesliste (Partei)  
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze  
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

**Direktstimme**

**Listenstimme**

1	<b>Schmidt, Matthias</b> Diplomingenieur Dresden <b>AP</b> A-Partei	<input type="radio"/>
2	<b>Richter, Anja</b> Studentin Dresden <b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>
3	<b>Schulze, Bernd</b> Dreher Ordens-/Künstlername Dresden <b>CP</b> C-Partei	<input type="radio"/>
4	<b>Sommer, Brigitte</b> Mitglied des Sächsischen Landtages Dresden <b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>
5	<b>Dr. Müller-Vorberger, Susanne</b> Rechtsanwältin Dresden <b>EP</b> E-Partei	<input type="radio"/>
7	<b>Kasper, Johannes</b> Bäcker Dresden Wählergruppe Kasper	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	<b>AP</b>	A-Partei Markus Karg, Karin Becker, Anke Liebold, Dirk Heyer, Verena Bochmann-Paul	1
<input type="radio"/>	<b>BP</b>	B-Partei Andreas Frey (Ordens-/Künstlername), Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	2
<input type="radio"/>	<b>CP</b>	C-Partei Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret Süß, Heike Engel, Thomas Moritz	3
<input type="radio"/>	<b>DP</b>	D-Partei Katrin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	4
<input type="radio"/>	<b>EP</b>	E-Partei Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabine vom Berg	5
<input type="radio"/>	<b>FP</b>	F-Partei Ursula Frantz, Hans-Theo Kaufmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer	6

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am \_\_\_\_\_ findet die

### **Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde<sup>1</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet und ist barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>.

Die Gemeinde<sup>3</sup> ist in folgende \_\_\_\_\_ Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk 1: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Wahlbezirk 2: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Wahlbezirk 3: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Die Gemeinde<sup>4</sup> ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>5</sup>  
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen

Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken \_\_\_\_\_ werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72<sup>2</sup> der Landeswahlordnung durchgeführt.<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Gemeinde

---

<sup>1</sup> Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

<sup>4</sup> Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

<sup>5</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

<sup>6</sup> Nur anzugeben, wenn in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72 Landeswahlordnung durchgeführt werden.

## Wozjewjenje wólbow

1. Dnja \_\_\_\_\_ wola so zastupjerjo

do \_\_\_\_\_. **Sakskeho krajneho sejma.**

Woli so wot 8:00 do 18:00 hodžin.

2. Gmejna<sup>1</sup> je jedyn wólbny wobwod.

Wólbna rumnosć budže w \_\_\_\_\_ a je z barjerami/ bjez barjerow<sup>2</sup>.

Gmejna<sup>3</sup> so do slědowacych \_\_\_\_\_ wólbnych wobwodow rozrjaduje:  
(ličba)

wólbny wobwod 1: \_\_\_\_\_  
wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je z barjerami / bjez barjerow<sup>2</sup>  
wólbny wobwod 2: \_\_\_\_\_  
wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je z barjerami /bjez barjerow<sup>2</sup>  
wólbny wobwod 3: \_\_\_\_\_  
wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je z barjerami /bjez barjerow<sup>2</sup>

Gmejna<sup>4</sup> so do \_\_\_\_\_ powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje.<sup>5</sup>  
(ličba)

Z wólbnej zdžělenku, kotruž su wólbokmani mjez \_\_\_\_\_ a \_\_\_\_\_ dóstali, wólbokmany zhoni, w kotrym wólbny wobwodže a w kotrej wólbnej rumnosći ma wolić.

Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólby zeńdže/zeńdu so w(e) \_\_\_\_\_ hodž. w \_\_\_\_\_, zo by/bychu płaćiwosć wólbnych listow a wuslědk wólbow zwěšćilo/zwěšćili

3. Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolić, w kotrehož zapisu wolerjow je registrowany.

Woler/ka ma wólbnu zdžělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólby sobu přinjesć. Wólbnu zdžělenku ma na wólbach wotedać.

Woli so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy woler dóstanje hłosowanski lisćik, hdyž do wólbneje rumnosće zastupi.

Kóždy woler ma jedyn hłós za kandidata a jedyn hłós za lisćinu stronow. Kelko sydłow strony w Sakskim krajnym sejmje změja, zwěšći so jeničce z ličby hłosow za lisćinu stronow.

Hłosowanski lisćik ma čisło a wobsahuje

a) za wólby we wólbny wokrjesu: mjena direktnych kandidatow přizwolonych namjetow z wólbneho wokrjesa; su-li namjety z wólbneho wokrjesa ze stron stronow, tež mjeno strony resp. skrótšenk; při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.

b) za wólby po krajnych lisćinach: mjeno stronow resp. skrótšenk strony a stajnje mjena přěnych pjeć kandidatow přizwolonych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjena strony kruh za nakřižikowanje.

Woler woteda

swój direktny hlós z tym,

zo do jednoho z kruhow na ľewym boku hlósowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hlósuje,

a swój hlós za lisćinu stronow z tym,

zo do jednoho z kruhow na prawym boku hlósowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hlósuje.

Hlósowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenit a tak sfałdować, zo so njehodži spóznać, kak je hlósował.

We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbny akt kaž tež po wólbnych akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnych wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.

5. Wolerjo, kotřiž maja wólbny lisćik, móža so na wólbach we wólbnych wokrjesu, w kotrymž bu wólbny lisćik wudaty, wobdźělit

a) z wotedaćom hlósa w kóždymžkuli wólbnych wobwodze tutoho wólbneho wokrjesa abo

b) hdyž z listom wola.

Štóž chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hlósowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbny list wobstarać. Potom ma swój wólbny list z hlósowanskim lisćikom (w zalěpjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbным lisćikom sčasom na adresu sprosředkować, kotraž na wólbnej wobalce steji. List ma najpozdžišo na dnju wólbow hać do 16 hodž. dóńć. Wólbny list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóžda wólbokmana wosoba móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Druha wosoba njemóže na městnje wólbokmaneho/ wólbokmaneje wolić (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach).

Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych přičin dla swój hlós sami woznamjenit njemóža, smě druha wosoba pomhać. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudze wobliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmaneje změní abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmanej (§ 13 wotrězk 5 Sakskeho zakonja wo wólbach).

Štóž njewoprawnjenje woli abo na druge wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfałšuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmaneje hrozy chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna wosoba hlós wólbokmaneje/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła.

Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).

7. We wólbnych wobwodach \_\_\_\_\_ wjedže so reprezentatiwna wólbna statistika po § 70 abo § 72<sup>2</sup> krajneho porjada wo wólbach.<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_, dnja \_\_\_\_\_

gmejna

<sup>1</sup> za gmejny, kiž maja jenož jedyn wólbny wobwod

<sup>2</sup> Štóž njepřitrjechi, prošu šmórnice.

<sup>3</sup> za gmejny, kotrež su jenož do mała wólbnych wobwodow rozrjadowane

<sup>4</sup> za gmejny, kotrež su do wjetšeje ličby wólbnych wobwodow rozrjadowane

<sup>5</sup> Buchu-li wosebite wólbne wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

<sup>6</sup> jenož podać, jeli so w jednotliwych wólbnych wobwodach reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72 krajneho porjada wo wólbach wjedu

Anlage 19

(zu § 58 Absatz 1 Satz 1)

**Wahlniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses  
der Wahl im Wahlbezirk  
der Wahl zum Sächsischen Landtag  
am \_\_\_\_\_**

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**1. Wahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

\_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume:

\_\_\_\_\_

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

versiegelt.

verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.



## 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

\_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:

\_\_\_\_\_ (Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.9)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

- das Kloster

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis

\_\_\_\_\_ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

## 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

### 3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Wahlscheine  
(= Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in <b>Abschnitt 4</b> bei <b>B1</b> eintragen.
--

a) + b) zusammen ergab

\_\_\_\_\_ Personen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mindestens 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e]).
- weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d]).

- d) Weil weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat die Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter nach § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Wahlvorstand angeordnet.

um ..... Uhr ..... Minuten

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern

\_\_\_\_\_  
(übergebender Wahlvorstand/  
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand übergeben.

\_\_\_\_\_  
(übernehmender Wahlvorstand/  
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.

Am Wahlraum des übergebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen. (weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend bitte ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war (siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8).
- aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters von \_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

\_\_\_\_\_  
(übergebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um \_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (Punkt 3.2 a), b] und g]) und der Zahl der Wahlberechtigten (Punkt 3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des übergebenden und des übernehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Stimmzettel  
(= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in <b>Abschnitt 4</b> bei <b>B</b> eintragen.
---

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war um \_\_\_\_\_ (Anzahl) größer  
um \_\_\_\_\_ (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern, soweit möglich)

---

---

---

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

<b>A 1 + A 2</b>
------------------

der Wahl Niederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

#### 3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einer oder einem von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

### 3.4.2

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten **Stapel zu a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

#### (Zwischensummenbildung I – ZS I)

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten** abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen** und **die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

**3.4.3** Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach **b) gebildeten Stapel** unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

**3.4.3.1**

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

**(Zwischensummenbildung II - Listenstimmen -)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

**3.4.3.2**

Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem **Stapel zu b) neu**, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

**(Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)**

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen**

ermittelt.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)



#### 3.4.4

Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

#### 3.4.5

Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem **Stapel zu d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung III – ZS III)**

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

#### 3.4.6

Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

#### 3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

beige-  
fügt.

### 3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

<input type="checkbox"/> A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup>	_____
<input type="checkbox"/> A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup>	_____
<input type="checkbox"/> A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>	_____
<input type="checkbox"/> B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 g)	_____
<input type="checkbox"/> B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 b)	_____

<sup>1)</sup> Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerzeichnisses bei  A1 ,  A2 und  A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C		<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
	<b>Ungültige</b> Direktstimmen				

**Gültige** Direktstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	<b>Gültige</b> Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E		<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
	<b>Ungültige</b> Listenstimmen				

**Gültige** Listenstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

\_\_\_\_\_  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an die Gemeinde übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

	_____
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1. _____
	2. _____
Stellvertreterin oder Stellvertreter	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
Schriftführerin oder Schriftführer	6. _____
_____	

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

## 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers)

---

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der**  
**Briefwahl**  
**bei der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**am \_\_\_\_\_**

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) <sup>1</sup> :	
Kreis <sup>1</sup> :	
Wahlkreis <sup>1</sup> :	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

<sup>1</sup> Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen)  
 \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Sodann wurde die Wahlurne

- versiegelt.
- verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

\_\_\_\_\_ (Bitte Anzahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- \_\_\_\_\_ (Anzahl)

Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind

übergeben worden ist/ sind.



Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

\_\_\_\_\_ (Anzahl)

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen

## 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Nein, es wurden keine noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des/der

überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

weitere \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe.

## 2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)

insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

versehener Wahlscheine enthält,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein.  
(weiter bei Punkt 3)
- Ja. Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Wahlumschlag/Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 16:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

#### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlscheine.

- mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden  
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2.2)

- 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter nach § 61 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungeöffne-

\_\_\_\_\_  
(übergebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

ten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Wahlumschläge zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand

---

(übernehmenden Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Wahlumschlägen erfolgte um \_\_\_\_\_ Uhr  
\_\_\_\_\_ Minuten.

Am Wahlraum des übergebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen.  
(weiter bei Punkt 5.4)

### 3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten geöffnet.

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters von \_\_\_\_\_ Uhr  
\_\_\_\_\_ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Wahlumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

---

(übergebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des übergebenden und des übernehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen. Nach der Vermischung sind die Wahlumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_Wahlumschläge (= Wählerinnen und Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

---

3.2.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

### 3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

#### 3.3.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand

Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer oder einem von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

### 3.3.2

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste sie oder er Stimmenthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber**

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen und**

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

**(Zwischensummenbildung I – ZS I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorste-

herin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung II – ZS II - Listenstimmen)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

**Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen**

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung II – ZS II - Direktstimmen)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

### 3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

beigefügt.

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl-niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.)

B

Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1] \_\_\_\_\_  
zugleich

B1

Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein \_\_\_\_\_

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C	<b>Ungültige</b> Direktstimmen	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

**Gültige** Direktstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	<b>Gültige</b> Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E	<b>Ungültige</b> Listenstimmen	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

**Gültige** Listenstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei – laut Stimmzettel–)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!



**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

---

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

---

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtet

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

---

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

---

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

### 5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebniserstellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	_____ Ort und Datum
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1. _____
Stellvertreterin oder Stellvertreter	2. _____
_____	3. _____
Schriftführerin oder Schriftführer	4. _____
_____	5. _____
	6. _____

### 5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlunterschrift, weil

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

### 5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlunterschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

## 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeinde/dem Landkreis/der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr,

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der  
(Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind